

Gemeinde **Zollikofen**

Abfallreglement

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

22.
September
2021

Abfallreglement

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 32 Abs. 1. lit. e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111),

Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1),

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition
Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind:

- a die aus Haushalten stammenden Abfälle,
- b Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind,
- c aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von
Siedlungsabfällen
aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle),
- b Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.),
- c Grünabfälle, Speisereste (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können),
- d Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien),
- e sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

2.1 Gemeinde

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig. Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallbewirtschaftung der Bauverwaltung.

³ Die Bauverwaltung hat die Funktion der Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003) inne.

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband,
- b den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung,
- c die finanziellen Leistungen eines Beitritts,
- d Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes,
- e Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Mehrzwecksammelstelle

Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt das Führen und Betreiben einer Mehrzwecksammelstelle auf dem Gemeindegebiet Zollikofen oder im unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiet an eine private Entsorgungsfirma.

² Die beauftragte Firma ist ermächtigt, für die Entsorgung von Waren Gebühren gestützt auf die Abfallverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde zu erheben.

³ Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.

⁴ Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zollikofen ist die Entsorgung von Abfällen aus dem Privathaushalt grundsätzlich mit der Grundgebühr gedeckt.

⁵ Der Gemeinderat kann das maximale Jahresgewicht für die kostenlose Entsorgung pro Privathaushalt begrenzen.

Separatabfälle

Art. 7 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a Altpapier und Karton,
- b Altglas,
- c Aluminium, Weissblech und Altmetall,
- d Grünabfälle, Speisereste,
- e weitere, von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.

Sonderabfälle und
andere
kontrollpflichtige
Abfälle

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- b für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden das Führen einer Mehrzwecksammelstelle auf dem Gemeindegebiet Zollikofen oder im unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiet an eine private Entsorgungsfirma überträgt und/oder
- c periodische Sammelaktionen durchführt
- d und ergänzend die Bevölkerung darüber informiert, welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle oder anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Information

Art. 9 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

2.2 Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

Aufgaben Allgemein

Art. 10 ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Die Öffnungszeiten der Glassammelstellen werden von der Fachstelle für Abfall bestimmt.

⁴ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁵ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁶ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Sonderabfälle

Art. 11 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider **Art. 12** Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Grünabfälle **Art. 13** Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Verbote **Art. 14** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 13.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung **Art. 15** Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung **Art. 16** ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle für Abfall Container oder Unter- und Halbunterflursysteme sowie Überflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen. Die Bereitstellungsflächen sind auf privatem Grund vorzusehen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (z. B. bei der Verwendung von Containerpressen) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet. Container mit verdichtetem Abfall werden nur geleert, wenn dies ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

⁵ Wer Unter-, Halbunter- oder Überflurssysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 17 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- b Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Schnee, Eis, Mist,
- c Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- d gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle,
- e Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- f Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden,
- g Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Säcke mit Gebührenmarken enthalten [Ausgenommen Container mit Volumenabrechnung sowie Container für Papier und Karton]; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten),
- h weitere von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, haben die Abfallinhaberin und der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 lit. a bis h sind von der Inhaberin und dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 18 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

4. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 19 ¹ Die Bauverwaltung ist befugt, die Inhaberin und den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle für Abfall entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 20 ¹ Die Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstaltenden.

Dienstleistungen
ausserhalb des
Monopolbereichs

Art. 21 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 22 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 23 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a Grund- und Mengengebühren,
- b Verwaltungsgebühren,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und
Mengengebühren

Art. 24 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin und dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a einer Grundgebühr und
- b mengenabhängigen Gebühren.

³ Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr von Haushalten dient die Wohnungsgrösse respektive die Summe der daraus errechneten Einwohnergleichwerte (EGW). Als Minimum gelten 2 EGW. Halbe Zimmer werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

⁴ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe wird basierend auf 2 EGW erhoben.

⁵ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁶ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen erhoben.

Kostendeckung

Art. 25 ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten soll der Anteil der mengenabhängigen Gebühren 50 bis 70 Prozent betragen.

Gebührenpflicht

Art. 26 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

- Weitere Gebühren **Art. 27** ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Zeitaufwand, wobei der Stundenansatz gemäss Verordnung zum Gebührenreglement der Gemeinde Zollikofen berechnet wird.
- ³ Die Gemeinde kann für den Aufwand, welcher infolge von Pflichtverletzungen der Abfallverursacher entsteht, namentlich das illegale Bereitstellen von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke, eine Aufwandpauschale erheben.
- Andere Kosten **Art. 28** ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle zu tragen.
- ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde) tragen die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber.
- Abfallverordnung **Art. 29** Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:
- a die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben wird,
 - b die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack oder Containerleerung erhoben werden,
 - c die Höhe der Aufwandpauschale gemäss Art. 27 Abs. 3,
 - d und weitere Ausführungsbestimmungen.
- 6. Straf- und Schlussbestimmungen**
- Widerhandlungen **Art. 30** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Bauverwaltung mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft.
- ² Die Bauverwaltung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- Rechtspflege **Art. 31** Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
-

Übergangsbestimmung

Art. 32 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 33 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 32 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Zollikofen, 22. September
2021

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Annette Tichy-Gränicher Stefan Sutter
Präsidentin Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 22. September 2021 ist im amtlichen Anzeiger vom 29. September 2021 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 10. November 2021 Der Gemeindeschreiber
Stefan Sutter